

1029 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (995 der Beilagen), womit der Artikel II
des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird.

(Dritter Nachtrag zum Besoldungsgesetz)

Die Vertreter der öffentlichen Angestellten sind in der paritätischen Lohnkommission an die Regierung herangetreten, die gleitende Zulage um 100 K zu erhöhen. Die Begründung dieser Erhöhung liegt nicht darin, daß die Lebensmittel im Preise nicht gestiegen sind, sondern weil die Gehälter und Löhne der Staatsangestellten und Staatsarbeiter in keinem nur annähernden Verhältnis zu den heutigen Teuerungsverhältnissen aller Lebensbedürfnisse liegen. Die gleitende Zulage wird nach dem Regierungsentwurf, entsprechend dem Verlangen der Angestelltenvertretung, in der Bezugsklasse I 315 K, I a 298 K, II 280 K, II a 263 K, III mit 245 K festgesetzt. Das Mehrerfordernis wird vom Staatsamte für Finanzen für Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnangestellten) mit 662.700 Personen (einschließlich der Familienangehörigen) mit 795 Millionen Kronen, für Pensionsparteien (145.000 Köpfe) mit 174 " "

zusammen mit 969 Millionen Kronen berechnet, wobei der monatliche Mehraufwand sich auf 80'6 Millionen Kronen stellt.

So ungewöhnlich diese Summe erscheint, ist die Durchführung unter Einbeziehung der Pensionsparteien berechtigt, wobei sie noch immer nicht jenen finanziellen Ausgleich bringt, der es den Angestellten und Pensionisten ermöglichen würde, annähernd für sich und ihre Familien das Auslangen zu finden.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt sohin in Berücksichtigung der außerordentlichen Notlage der Staatsangestellten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Besluß erheben.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Wriskirchner,
Obmann.

Franz Belenka,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . September 1920,

womit

Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, abgeändert wird (dritter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

(2) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird in der Bezugsklasse I mit 315 K
 " " " Ia " 298 "
 " " " II " 280 "
 " " " II a " 263 "
 " " " III " 245 "
 festgesetzt.

(3) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. September 1920 in Kraft tritt, ist die Staatsregierung betraut.